

Schriftstücks dem Typus der schriftlichen Kompromisse nachgestaltet. Damit erhebt sich die Frage, ob es sich hier um das Kompromiß etwa selbst handelt, d. h. um den Schiedsvertrag der Parteien, in dem sie übereinkamen, ihre Streitpunkte in schiedsgerichtlichem Prozeß entscheiden zu lassen. Man wird diese Frage verneinen müssen. Zwar war im 12. Jh. schon möglich, was im späten MA. nahezu die Regel bildete, nämlich daß die Parteien sich beim Kompromiß durch Bevollmächtigte vertreten ließen, und war es in den oberitalienischen Republiken sogar üblich, daß die Kompromisse durch *procuratores* als besonders Bevollmächtigte eingegangen wurden²⁹). In unserem Falle aber handelt es sich unverkennbar um eine vertragliche Übereinkunft, die lediglich den von den Parteien selbst abzuschließenden Schiedsvertrag bis in die Einzelheiten hinein vorbereitete. Dafür spricht, daß wesentliche Rechtsbestimmungen des Kompromisses den Parteien selbst überlassen bleiben: die Schiedsleute zu ernennen und Garantien für die Durchführung des Schiedsspruches zu geben — ganz abgesehen davon, daß die Fassung dieses Abschnittes der Niederschrift auf die spätere Verwirklichung der Vereinbarungen durch die Parteien selbst hinweist und daß die Unterwerfung der Lombarden, wie wir sahen, dem Abschluß des Schiedsvertrages vorausgehen mußte. Es ist aber wichtig festzustellen, daß die Unterhändler und die Vertreter der Lombarden das von den Parteien abzuschließende Kompromiß bis in die einzelnen Bestimmungen und bis zur wörtlichen Formulierung bereits festgelegt haben.

Die vertragschließenden Parteien einigten sich auf die Durchführung eines Sechsschiedsgerichtes; je drei Schiedsleute waren getrennt und paritätisch vom Kaiser und von den Lombarden zu ernennen. Der Kaiser und die Konsuln der Städte sollten den Konsuln von Cremona *litterae de pace et concordia imperatoris et eius partis et civitatum omnium et earum partis* übersenden³⁰). Nachdem die Schiedsleute diese Schriftstücke eingesehen hatten, sollten sie ihren Schiedsrichtereid leisten. Dadurch wurde ihnen Gelegenheit gegeben, von dem Amt, zu dem sie ja nicht verpflichtet werden konnten, noch zurückzutreten.

Der allgemeinen Rechtsübung folgend, sollten sich die Schiedsleute durch Eid verpflichten, *bona fide et sine fraude* ihren Auftrag durchzuführen. Während in anderen Kompromissen derartige Bestimmungen

²⁹) Frey a. a. O. S. 80 ff. bringt zahlreiche Beispiele, allerdings durchweg aus dem 13. Jh.

³⁰) Const. 1 S. 339²⁷: *consulibus Cremone, Pontio vel eius sociis*; Pontius ist der Cremoneser Consul Ponzius de Ghiroldis, nicht, wie im Index der Const. angegeben, der Bischof Pontius von Clermont.